

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung betreffend die Ausnutzung der Genehmigten Kapitalia I, II und III zur Schaffung von 42.672.276 neuen Aktien der Nordex SE gegen Bar- und Sacheinlagen**

Der Vorstand der NORDEX SE mit Sitz in Rostock (die **Gesellschaft**) erstattet der auf den 31. Mai 2022 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die vom Vorstand am 30. Juni 2021 beschlossene Ausnutzung der damaligen Genehmigten Kapitalia I, II und III zur Schaffung von insgesamt 42.672.276 neuen Aktien gegen Bar- und Sacheinlagen:

### **I.**

1. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft in der am 30. Juni 2021 gültigen Fassung (die **Satzung 2021**) war der Vorstand bis zum 4. Mai 2024 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 23.469.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde (i) von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2021 beschlossen und (ii) am 25. Mai 2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen (das **Genehmigte Kapital I**).
2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung 2021 war der Vorstand bis zum 15. Juli 2023 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 16.002.103,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde (i) von der Hauptversammlung der Gesellschaft ursprünglich am 16. Juli 2020 beschlossen und am 13. August 2020 in das Handelsregister eingetragen sowie (ii) am 5. Mai 2021 geändert und in der geänderten Form am 25. Mai 2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen (das **Genehmigte Kapital II**).
3. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung 2021 war der Vorstand bis zum 4. Mai 2024 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 3.500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Diese Ermächtigung wurde (i) von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Mai 2021 beschlossen und (ii) am 25. Mai 2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen (das **Genehmigte Kapital III**).

4. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Genehmigtes Kapital I) sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2021 war den Aktionären jeweils ein Bezugsrecht einzuräumen, wobei die neuen Aktien jeweils auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden konnten, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Dabei war der Vorstand gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe aa) (Genehmigtes Kapital I) sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 5 vierter Anstrich (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

## II.

1. Am 30. Juni 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 117.348.759,00 um insgesamt EUR 42.672.276,00 auf insgesamt EUR 160.021.035,00 durch Ausgabe von insgesamt 42.672.276 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, (die **Neuen Aktien**) zu erhöhen (was etwa 36,36 % des damaligen Grundkapitals entspricht), und zwar
  - (i) durch Ausgabe von 23.469.751 Neuen Aktien gegen Bar- und Sacheinlagen unter vollständiger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung 2021,
  - (ii) durch Ausgabe von 16.002.103 Neuen Aktien gegen Bareinlagen unter vollständiger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung 2021 und
  - (iii) durch Ausgabe von 3.200.422 Neuen Aktien gegen Bareinlagen unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung 2021.

Der technische Ausgabebetrag für die Neuen Aktien entsprach dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) in Höhe von EUR 1,00 je Neuer Aktie (der **Ausgabebetrag**) und der Bezugspreis für die Neuen Aktien wurde auf EUR 13,70 je Neuer Aktie festgelegt (der **Bezugspreis**).

2. Die Neuen Aktien wurden den Aktionären in einem Bezugsverhältnis von 11:4 zum Bezug angeboten, d.h. je elf bestehenden Aktien wurden vier Neue Aktien angeboten (das **Bezugsverhältnis**). Mit Ausnahme der

nachfolgend beschriebenen Aktionärin Acciona wurde allen Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von den nachfolgend bezeichneten Kreditinstituten in dem dort genannten Umfang jeweils zum Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zum Bezugspreis im Bezugsverhältnis zum Bezug anzubieten, die Neuen Aktien nach Wirksamwerden der Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten zu liefern und die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Ausgabebetrag – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (sog. mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG). Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurden folgende Kreditinstitute im folgenden Umfang zugelassen:

- (i) COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, im Umfang von 7.080.845 Neuen Aktien,
  - (ii) UniCredit Bank AG, München, im Umfang von 7.080.846 Neuen Aktien,
  - (iii) Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, Montrouge Cedex, Frankreich, im Umfang von 7.080.845 Neuen Aktien und
  - (iv) Intesa Sanpaolo S.p.A., Turin, Italien, im Umfang von 7.080.845 Neuen Aktien.
3. Die Aktionärin Acciona S. A., Madrid, Spanien, (**Acciona**) war zum Stichtag 30. Juni 2021 mit rund 33,63% an dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Acciona wurde das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, dass Acciona zur Zeichnung und Übernahme der Acciona nach dem Bezugsverhältnis zustehenden Neuen Aktien – das entspricht 14.348.895 Neuen Aktien – (die **Acciona-Aktien**) direkt bei der Gesellschaft zugelassen wurde (unmittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Zeichnung und Übernahme der Acciona-Aktien erfolgte jeweils zum Ausgabebetrag zuzüglich eines Aufgelds je Acciona-Aktie in Höhe der Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Ausgabebetrag, so dass Acciona die Acciona-Aktien im Ergebnis ebenfalls zum Bezugspreis angeboten wurden. Die Acciona-Aktien wurden aus dem Genehmigten Kapital I gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung bedient.

Acciona wurde nachgelassen, die Einlage (einschließlich Aufgeld) auf die 14.348.895 Acciona-Aktien in Höhe von insgesamt EUR 196.579.861,50 anstatt durch Bareinlagen durch Sacheinlagen zu erbringen, und zwar durch Einbringung von Darlehensrückzahlungsansprüchen im Nominalbetrag von EUR 196.579.861,50 (die **Darlehensforderungen**), die Acciona gegen die Gesellschaft aus einem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmer und

Acciona als Darlehensgeber mit Datum vom 4. August 2020 abgeschlossenen Darlehensvertrag im Nominalbetrag von EUR 232.200.00,00 zustehen.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2021 hatte das Amtsgericht Rostock die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (die **W&K AG**) als sog. Sacheinlageprüfer zur Prüfung der Werthaltigkeit der Darlehensforderungen bestellt (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 205 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 2 AktG bestellt). Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme hat die W&K AG den Wert der Darlehensforderungen geprüft und mit Datum vom 24. Juni 2021 bestätigt, dass der Wert der Darlehensforderungen mindestens ihrem Nominalbetrag in Höhe von EUR 232.200.000,00 entspricht und die Darlehensforderungen damit voll werthaltig sind. Die Werthaltigkeit der Darlehensforderungen wurde aus drei Blickwinkeln ermittelt, nämlich (i) ob das Reinvermögen der Gesellschaft zur Deckung der Forderungen genügt, (ii) ob die über die Laufzeit der Darlehensforderungen erwartete Liquidität (Cash-Flow-Prognose) zur Deckung der Forderungen genügt und (iii) wie der Wert der Darlehensforderungen aus Sicht eines Dritten als potenziellem Käufer der Darlehensforderungen prognostisch anzusetzen wäre. Im Rahmen dieser Prüfungen wurde auch eine vereinfachte Unternehmensbewertung der Gesellschaft unter Anwendung der sog. Discounted Cash Flow (DCF)-Methode durchgeführt. Im Ergebnis wurden die Darlehensforderungen aus allen drei Blickwinkeln als vollwertig eingestuft. Diese volle Werthaltigkeit wurde in dem Sacheinlagebericht der W&K AG als gerichtlich bestelltem Sacheinlageprüfer mit Datum vom 8. Juli 2021 nochmals bestätigt.

4. Für Spitzenbeträge wurde das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe aa) (Genehmigtes Kapital I) sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 5 vierter Anstrich (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2021 ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umschließt etwaige durch Anwendung des Bezugsverhältnisses entstehende Bruchteile von Bezugsrechten.
5. Die Durchführung der Kapitalerhöhung nebst korrespondierender Satzungsänderung wurde am 15. Juli 2021 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 11500 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister von EUR 117.348.759,00 um EUR 42.672.276,00 auf EUR 160.021.035,00 erhöht. Das Genehmigte Kapital I nach § 4 Abs. 2 der Satzung 2021 und das Genehmigte Kapital II nach § 4 Abs. 3 der Satzung 2021 sind jeweils vollständig ausgeschöpft. Das Genehmigte Kapital III nach § 4 Abs. 3 der Satzung 2021 besteht nach teilweiser Ausschöpfung noch in Höhe von EUR 299.578,00.

6. Das Gesamtbrutto-Transaktionsvolumen der Kapitalerhöhung belief sich auf etwa EUR 586,15 Millionen, bestehend aus (i) einem Gesamtbrutto-Barerlös von etwa EUR 389,57 Millionen aus dem Bezugsangebot und (ii) etwa EUR 196,58 Millionen aus den von Acciona als Sacheinlage eingebrachten Darlehensforderungen. Mit den Erlösen aus dem Bezugsrechtsangebot beabsichtigte die Gesellschaft die liquiden Mittel zu erhöhen und damit die Bilanz zu stärken, die finanzielle Flexibilität zu erhöhen und künftiges profitables Wachstum zu unterstützen. Durch den sinkenden Nettoverschuldungsgrad konnte die Gesellschaft außerdem Zinseinsparungen unter den Darlehensforderungen erzielen sowie in der nach Nachhaltigkeitskriterien bewerteten Garantiekreditlinie.

### **III.**

1. Vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand eine sorgfältige Analyse der Marktlage und der möglichen Nachfrage potenzieller Investoren im In- und Ausland durchgeführt. Hierbei wurde der Vorstand auch durch spezialisierte Finanzberater beraten. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand unter anderem die Realisierbarkeit und die Zweckmäßigkeit der Kapitalerhöhung eingehend erörtert. Im Rahmen dieser Überlegungen kam der Vorstand zu dem Schluss, dass eine Platzierung unter Ausnutzung der Genehmigten Kapitalia I, II und III im Wege einer mittelbaren Bezugsrechtskapitalerhöhung zu den festgelegten Konditionen am besten dem Gesellschaftsinteresse und der aktuellen Marktlage entspricht. Darüber hinaus erörterte der Vorstand auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten, gelangte allerdings zu der Einschätzung, dass vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung standen. Der Vorstand hat die unterschiedlichen kommerziellen Gesichtspunkte abgewogen und kam zu der unternehmerischen Entscheidung, dass ein Bezugs- und Erwerbspreis von EUR 13,70 je Neuer Aktie am besten den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder entspricht und eine hinreichende Platzierungs- und Transaktionssicherheit bietet. Dabei wurde durch die Werthaltigkeitsprüfung der Darlehensforderungen sichergestellt, dass alle Aktionäre wirtschaftlich dieselbe Leistung – nämlich Einlagen im Gegenwert des Bezugspreises – für die Zeichnung Neuer Aktien erbringen.
2. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge hat der Vorstand von der in § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe aa) (Genehmigtes Kapital I) sowie § 4 Abs. 3 Satz 4 (Genehmigtes Kapital II) und § 4 Abs. 4 Satz 5 vierter Anstrich (Genehmigtes Kapital III) der Satzung 2021 in Verbindung mit Art. 5 SE-VO, §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge war erforderlich, um ein technisch

durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien wurden für die Gesellschaft zum Bezugspreis verwertet. Der Verwässerungseffekt für die Aktionäre war aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Dabei wurde das Bezugsverhältnis mit 11:4 (je elf bestehende Aktien berechtigten zum Bezug von vier Neuen Aktien) so gewählt, dass es abwicklungstechnisch praktikabel ist, aber Spitzenbeträge im Interesse der Aktionäre möglichst gering bleiben. Der Ausschluss des Bezugsrechts war daher vorliegend sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Hamburg, 13. April 2022

### **Nordex SE**

gez.  
José Luis Blanco  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Patxi Landa  
Vorstand

gez.  
Dr. Ilya Hartmann  
Vorstand